

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

<b>EU-Richtlinie zur Reduzierung von Kunststoffprodukten: Einigung erzielt</b>	<b>1</b>
<b>Strategie gegen Arzneimittelrückstände in der Umwelt</b>	<b>6</b>
<b>Neue Regeln für Nachhaltigkeitskriterien von Biokraftstoffen</b>	<b>8</b>
<b>Ultrasparsame LED-Straßenleuchten im Praxistest</b>	<b>10</b>
<b>Dezentrale Lösungen: Stromerzeugung aus industrieller Abwärme</b>	<b>10</b>

### Rubriken

<b>Kurz gemeldet</b>	<b>12</b>
<b>Impressum</b>	<b>13</b>
<b>Rechtsentscheid: Verkehrslärm: Vorbelastung nicht berücksichtigt</b>	<b>14</b>
<b>Neue und geänderte Vorschriften</b>	<b>15</b>
<b>Publikationen &amp; Produkte</b>	<b>16</b>
<b>Termine</b>	<b>16</b>

## EU-Richtlinie zur Reduzierung von Kunststoffprodukten: Einigung erzielt

Der Verkündung der neuen EU-Richtlinie über die Reduzierung der Einwirkungen bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte auf die Umwelt steht nichts mehr im Wege. Am 18. Dezember 2018 einigten sich EU-Parlament und Rat auf die Inhalte der Richtlinie, die zur Reduzierung der durch den Gebrauch von Einwegkunststoffartikeln entstehenden Belastung der Umwelt und speziell der Gewässer beitragen soll. Die vorläufige Einigung wurde von den EU-Botschaftern der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Januar 2019 bestätigt, so dass mit der baldigen Zustimmung des Europaparlaments und des Europäischen Rats zu rechnen ist. Die Richtlinie könnte bereits im Frühsommer 2019 veröffentlicht werden und tritt dann gemäß ihrem Art. 18 zwanzig Tage später in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt haben; für verschiedene der neuen Vorgaben gelten verlängerte Umsetzungsfristen.

Die Richtlinie basiert auf einem Legislativvorschlag, den die EU-Kommission im Mai 2018 als Bestandteil ihrer Kunststoff-Strategie unterbreitet hatte. Nachdem eine mit weitergehenden Regelungen ergänzte Entwurfsfassung vom Europäischen Parlament in erster Lesung im Oktober verabschiedet wurde, begannen die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Europaparlament und Europäischem Rat, die mit der Einigung im Dezember endeten. Im Folgenden soll der Regelungsinhalt der Richtlinie kurz vorgestellt werden.

### Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie soll gemäß Art. 2 des Entwurfs auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte anzuwenden sein, die im Anhang der Richtlinie abschließend genannt sind, des Weiteren auf Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen und um Fanggeräte, die beim Fischen und in Aquakulturen zum Einsatz kommen und Plastik enthalten (überwiegend Fangnetze). Im Fall von Regelungsüberschneidungen mit der Abfallrahmenrichtlinie oder der Verpackungsrichtlinie gehen die Bestimmungen der neuen Richtlinie vor.

## Welche Produktgruppen fallen unter die Einwegplastik-Richtlinie?

### Produktgruppen, die von der Anwendung der Einwegplastik-Richtlinie erfasst werden (Anhang Teile A bis G)

#### Teil A: Produkte, deren Verbrauch durch Maßnahmen nach Art. 4 reduziert werden soll:

- Getränkebecher mit Deckel oder Verschlusskappen;
- Behälter/Gefäße mit Lebensmitteln für den sofortigen Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen, aus denen, ohne weitere Zubereitung, direkt gegessen wird (ohne Getränkebehälter, Teller, Schachteln, Schutzhüllen und -umschläge, die Lebensmittel enthalten).

#### Teil B: Produkte, die Inverkehrbringungsverboten nach Art. 5 unterliegen:

- Wattestäbchen (ausgenommen solche, die unter die Richtlinien 90/385/EWG über implantierbare aktive Medizinprodukte und 93/42/EWG über Medizinprodukte fallen);
- Essbesteck aus Plastik;
- Plastiktrinkhalme (ausgenommen solche, die unter die o.g. Medizinprodukte-Richtlinien fallen);
- Rührstäbchen;
- Getränkebecher und -behälter aus expandiertem Polystyrol.

#### Teil C: Produkte, an die nach Art. 6 besondere Anforderungen an die Beschaffenheit gestellt werden:

- Getränkebehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis drei Liter, d.h. Gefäße für Flüssigkeiten wie Flaschen mit Deckeln und Verschlüssen sowie Verbund-Getränkekartons mit ihren Verschlüssen; nicht jedoch Glas- und Metallbehälter mit Verschlüssen aus Plastik; ausgenommen sind Behälter mit Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke nach der Definition der Verordnung 609/2013 (dort definiert als unter ärztlicher Aufsicht zu verwendende Lebensmittel, die dem Diätmanagement dienen).

#### Teil D: Einwegplastikprodukte, die den Anforderungen des Art. 7 an das Inverkehrbringen unterliegen (Kennzeichnungspflichten):

- Damenbinden (Pads), Tampons und zugehörige Applikatoren;
- feuchte Wischtücher zur Körperpflege und für den häuslichen Gebrauch;
- Tabakerzeugnisse mit Filter und Filter zum Gebrauch mit Tabakwaren;
- Getränkebecher.

#### Teil E Nr. 1: Einwegplastikprodukte, die der erweiterten Herstellerverantwortung des Art. 8 Abs. 2 unterliegen:

- Lebensmittelbehältnisse wie Schachteln/Kartons (mit und ohne Deckel), die für den sofortigen Verzehr (an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen) gedacht sind (ohne weitere Zubereitung direkt aus dem Behältnis heraus), außer Getränkebehältnisse, Teller, Verpackungen und Schutzumschläge mit Lebensmittelinhalten;
- Verpackungen und Umhüllungen aus flexiblen Materialien, die Lebensmittel enthalten, die zum sofortigen Verzehr aus der Verpackung heraus ohne weiter Zubereitung gedacht sind;
- Getränkebehältnisse mit einer Füllmenge von bis zu drei Litern, d.h. Gefäße für Flüssigkeiten wie Flaschen mit Deckeln und Verschlüssen sowie Verbund-Getränkekartons mit ihren Verschlüssen; nicht jedoch Glas- und Metallbehälter mit Verschlüssen aus Plastik;
- Getränkebecher und -behälter;
- leichte Tragetaschen aus Kunststoff.

#### Teil E Nr. 2: Einwegplastikprodukte, die der erweiterten Herstellerverantwortung des Art. 8 Abs. 3 unterliegen:

- feuchte Wischtücher zur Körperpflege und für den häuslichen Gebrauch;
- Luftballons (außer industriellen und professionellen Zwecken dienende Ballons, die nicht an Verbraucher abgegeben werden).

#### Teil E Nr. 3: Einwegplastikprodukte, die der erweiterten Herstellerverantwortung des Art. 8 Abs. 3 unterliegen (hier: Zigarettensfilter):

- Tabakerzeugnisse mit Filter und Filter zum Gebrauch mit Tabakwaren.

#### Teil F: Einwegplastikprodukte, die den Anforderungen an die Getrenntfassung des Art. 9 unterliegen:

- Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen bis drei Liter mit Deckeln und Verschlüssen, ohne Glas- oder Metallflaschen, die Verschlüsse aus Plastik besitzen, ausgenommen Getränkeflaschen, die Lebensmittel in flüssiger Form für besondere medizinische Zwecke nach der Definition der Verordnung 609/2013 enthalten (dort definiert als unter ärztlicher Aufsicht zu verwendende Lebensmittel, die dem Diätmanagement dienen).

#### Teil G: Einwegplastikprodukte, die Art. 10 unterliegen (Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher):

- Lebensmittelbehältnisse wie Schachteln/Kartons (mit und ohne Deckel), die für den sofortigen Verzehr (an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen) gedacht sind (ohne weitere Zubereitung direkt aus dem Behältnis heraus), außer Getränkebehältnisse, Teller, Verpackungen und Schutzumschläge mit Lebensmittelinhalten;
- Verpackungen und Umhüllungen aus flexiblen Materialien, die Lebensmittel enthalten, die zum sofortigen Verzehr aus der Verpackung heraus ohne weiter Zubereitung gedacht sind;
- Getränkebehältnisse mit einer Füllmenge von bis zu drei Litern, d.h. Gefäße für Flüssigkeiten wie Flaschen mit Deckeln und Verschlüssen sowie Verbund-Getränkekartons mit ihren Verschlüssen; nicht jedoch Glas- und Metallbehälter mit Verschlüssen aus Plastik;
- Becher für Getränke;
- Tabakerzeugnisse mit Filter und Filter zum Gebrauch mit Tabakwaren;
- feuchte Wischtücher zur Körperpflege und für den häuslichen Gebrauch;
- Luftballons (außer industriellen und professionellen Zwecken dienende Ballons, die nicht an Verbraucher abgegeben werden);
- leichte Tragetaschen aus Kunststoff;
- Damenbinden (Pads), Tampons und zugehörige Applikatoren.

## Maßnahmen zur Reduzierung des Einwegplastikverbrauchs

Nach Art. 4 der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten aufgetragen, Maßnahmen zu einer deutlichen und nachhaltigen Reduzierung der in Teil A des Anhangs genannten Einweg-Plastikprodukte zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit den Gesamtzielen der EU-Abfallpolitik stehen und beinhalten in erster Linie Abfallvermeidungsmaßnahmen, die zu einer deutlichen Umkehr des steigenden Verbrauchs führen. Die konkreten Maßnahmen legen die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung fest; sie müssen jedoch zu einer quantitativ messbaren nationalen Verbrauchsreduzierung bis zum Jahr 2026 bezogen auf den Zustand 2022 führen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen der EU-Kommission notifiziert und öffentlich gemacht werden.

Infrage kommende Maßnahmen sind nationale Zielvorgaben für eine Reduzierung des Verbrauchs, Maßnahmen zur Bereitstellung mehrfach verwendbarer alternativer Produkte am Verkaufsort, ökonomische Instrumente wie Abgaben des Endverbrauchers auf Einwegprodukte, sowie Vereinbarungen mit Herstellern im Rahmen der erweiterten Produktverantwortung (siehe Ausführungen zu Art. 17 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten können ausdrücklich auch Marktbeschränkungen einführen, die von Art. 18 der Verpackungsrichtlinie abweichen, wenn damit die Verunreinigung der Umwelt durch die Rückstände der betreffenden Plastikprodukte vermieden wird, indem sichergestellt wird, dass sie durch mehrfach verwendbare Plastikprodukte oder durch Produkte ersetzt werden, die keine Plastikbestandteile enthalten. Die Maßnahmen müssen aber verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein. Sie sind der EU-Kommission im Einklang mit der Informationsrichtlinie 2015/1535 zu notifizieren.

Jeder EU-Mitgliedstaat muss das Aufkommen der in Verkehr gebrachten, in Anhang Teil A genannten Einwegplastik-Produkte und die Maßnahmen zu ihrer Reduzierung überwachen und der Kommission über die erzielten Fortschritte berichten. Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie wird die Kommission einen Durchführungsakt erlassen,



in dem die Methodik der Berechnung und Verifizierung der Reduktionsziele bestimmt werden soll.

### Verbote von Einwegplastikprodukten

Art. 5 der geplanten Richtlinie sieht vor, dass das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegprodukte durch die Mitgliedstaaten verboten werden soll. Dies gilt auch für Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffmaterialien. Laut Definition in Art. 3 der Richtlinie sind darunter Kunststoffe zu verstehen, die spezielle Additive enthalten, die durch Oxidation das Aufbrechen in Mikrofragmente oder eine chemische Zersetzung bewirken. Diese Additive führen dazu, dass Polymere (herkömmliche erdölbasierte Kunststoffe; keine Biokunststoffe) unter Einfluss von UV-Licht, Hitze oder Feuchtigkeit letztlich in umweltbelastende Mikroplastikpartikel zerfallen. Des Weiteren können oxo-abbaubare Kunststoffe bei der stofflichen Verwertung die Qualität des Rezyklats beeinträchtigen oder gar das Recycling behindern. Deswegen empfiehlt die EU-Kommission in einem Bericht über oxo-abbaubare Kunststoffe (veröffentlicht 2018), diese in der EU einzuschränken oder das Inverkehrbringen zu untersagen, solange ihre vollständige Bioabbaubarkeit nicht nachgewiesen wurde.

### Anforderungen an Produkte

Die in Teil C des Anhangs aufgeführten Produkte (Getränkebehältnisse) werden

besonderen Anforderungen unterworfen, sofern sie mit Deckeln oder Kappen aus Plastik ausgestattet sind. Diese müssen während der Lebenszeit des Behältnisses fest mit diesem verbunden sein. Dies gilt nicht für Metallkappen und -deckel, die mit Kunststoffdichtungen ausgestattet sind. Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie soll die Kommission die europäischen Normungsinstitute um die Entwicklung harmonisierter Normen ersuchen, die diesen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere sollen Stärke, Zuverlässigkeit und Sicherheit der Verschlüsse von Getränkebehältnissen entwickelt werden, die auch für kohlenensäurehaltige Getränke gelten sollen. Getränkeflaschen aus Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil sollen ab 2025 zu mindestens 25 Prozent aus recyceltem Plastik bestehen, berechnet als Mittelwert aller PET-Flaschen, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden. Diese Quote soll ab 2030 auf 30 Prozent gesteigert werden. Bis 2022 sollen von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte zur Berechnung und Verifizierung der Quote erlassen werden.

### Kennzeichnung von Einwegplastikprodukten

Art. 7 verpflichtet die Regierungen der Mitgliedstaaten zum Erlass von Regelungen, die sicherstellen, dass die im Anhang Teil D aufgeführten Produkte oder ihre Verpackungen mit einer auffälligen und gut leserlichen Kennzeichnung

versehen werden, die den Verbraucher über die Entsorgungsmöglichkeiten oder zu vermeidende Wege der Entsorgung sowie über den Gehalt an Plastik in dem betreffenden Produkt und die daraus resultierenden Belastungen bei unsachgemäßer Entsorgung informiert. Die bei der Kennzeichnung einzuhaltenden Spezifikationen soll die EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festlegen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Kennzeichnung ist auf den Verkaufs- und Umverpackungen aller im Anhang D genannten Produkte (außer Getränkebechern) zu platzieren (Ausnahme: kleine Verpackungen bis 10 cm<sup>2</sup> Oberfläche);
- bei Getränkebechern erfolgt die Kennzeichnung direkt auf dem Produkt;
- die Kennzeichnung muss branchenspezifische freiwillige Ansätze (wie Rücknahmevereinbarungen) berücksichtigen und
- muss so gestaltet sein, dass eine Irreführung des Verbrauchers vermieden wird.

Bei Tabakerzeugnissen kommt die neue Kennzeichnung zu den Warnhinweisen hinzu, die bereits gemäß der Richtlinie 2014/40/EU auf den Verpackungen aufgebracht sein müssen.

### **Erweiterte Herstellerverantwortung**

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Art. 8 der Richtlinie sicher, dass Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für die in Anhang E genannten Einwegplastikprodukte eingeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (hier Art. 8 und 8a) einzuhalten. Insbesondere sollen die Hersteller im Rahmen ihrer erweiterten Produktverantwortung die Kosten für die in Art. 8a Abs. 4 der Abfallrahmenrichtlinie und in der Verpackungsrichtlinie genannten Maßnahmen (Kosten der Getrenntsammlung, des Transports und der Behandlung der Abfälle) übernehmen, zusätzlich gemäß dem vorliegenden Richtlinienentwurf die Kosten für Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Verbraucher und die Kosten für die Entsorgung der den öffentlichen Entsorgungsträgern überlassenen Einwegplastikabfälle (nur die in Anhang E Nr. 1 genannten Abfälle), sowie die

Kosten der Entsorgung weggeworfener Einwegplastikabfälle (einschließlich Kosten der Säuberung der Umwelt von Kunststoffabfällen). Bei Zigarettenfiltern (Anhang E Nr. 3) sollten die Kosten einer separaten Erfassung und Entsorgung über die öffentlichen Entsorgungsträger von den Herstellern getragen werden. Bei der Kostenbemessung soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden. Die Kosten sollten nicht höher sein als diejenigen für eine kosteneffiziente Bereitstellung der erforderlichen Leistungen und sollten in transparenter Weise von den beteiligten Akteuren festgelegt werden. Insbesondere sollten die Kosten der Säuberung von weggeworfenen Abfällen sich auf die Deckung der von öffentlichen Einrichtungen unternommenen Aktivitäten beschränken. Hierfür können die Behörden der Mitgliedstaaten auch jährliche Gebühren festlegen. Leitlinien für die Bemessung der Kosten der Säuberung sollen von der EU-Kommission festgelegt werden.

Hinsichtlich der Produktion von Fischfanggeräten, die Plastik enthalten, wird die erweiterte Verantwortung der Hersteller wie folgt formuliert: Sie sollen die Kosten für die getrennte Sammlung der an Hafenauffangeinrichtungen angelieferten Fanggerätabfälle tragen, einschließlich der anschließenden Beförderung und Entsorgung. Die Hersteller tragen auch die Kosten der bewusstseinsbildenden Informationsmaßnahmen zu plastikhaltigem Fanggerät. Die EU-Kommission soll die europäischen Normungsinstitute beauftragen, harmonisierte Standards zu kreislauffähigem Produktdesign zu entwickeln, mit dessen Hilfe die Wiederverwendungs- und Recyclingfähigkeit von Fanggeräten verbessert werden kann.

### **Getrennterfassung; Sammelquoten**

In Art. 9 des Richtlinienentwurfs werden zeitlich gestaffelte anspruchsvolle Sammelquoten für Einwegplastikprodukte vorgegeben:

- bis spätestens 2025 sollen jährlich 77 Gewichtsprozent der im Anhang F gelisteten in Verkehr gebrachten Einwegplastikprodukte für ein nachfolgendes Recycling getrennt erfasst werden;

- spätestens bis 2029 soll die Sammelquote auf 90 Prozent angehoben werden.

Statt der in einem gegebenen Jahr in Verkehr gebrachten Menge kann auch die angefallene Menge der aus diesen Einwegprodukten entstehenden Abfälle (einschließlich weggeworfener Abfälle) als Bezugsgröße für die Berechnung der Sammelquoten herangezogen werden. Um diese Sammelziele zu erreichen, dürfen die Mitgliedstaaten unter anderem Pfandsysteme oder separate Sammelziele für relevante Systeme der erweiterten Produktverantwortung einführen. Die EU-Kommission soll den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten über bewährte Vorgehensweisen zum Erreichen der Sammelziele fördern und die Ergebnisse des Informationsaustausches öffentlich verfügbar machen. Spätestens zwölf Monate vor dem Umsetzungsdatum wird die Kommission per Durchführungsrechtsakt die Verfahren der Berechnung und der Überwachung der Sammelquote festlegen.

Für Abfälle aus Fischfanggeräten, die Plastik enthalten, wird keine einheitliche Sammelquote vorgegeben. Jedoch wird bestimmt (Art. 8 Abs. 8), dass die Mitgliedstaaten sich eigene Sammelziele setzen sollen (ausgenommen Staaten ohne Meeresküste). Die Mitgliedstaaten überwachen das Inverkehrbringen und die Sammlung von Fanggerät und erstatten der EU-Kommission darüber Bericht.

### **Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher**

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU zum Ergreifen von Maßnahmen zur Information der Verbraucher und zur Schaffung von Anreizen, um das Verbraucherverhalten dahingehend zu beeinflussen, dass das Verschmutzen der Umwelt mit Einwegplastikabfällen verringert wird. Die Informationen umfassen

- die Verfügbarkeit alternativer, mehrfach verwendbarer Produkte und die Entsorgungsmöglichkeiten von Einwegplastik und Fanggerät, sowie bewährte Praktiken einer sachgerechten Abfallentsorgung,

- die negativen Umweltauswirkungen des Wegwerfens und anderer unsachgemäßer Entsorgungsarten auf die Umwelt und insbesondere die Meeresumwelt, sowie
- die Auswirkungen der unsachgemäßen Entsorgung auf die Abwasserkanalnetze.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Maßnahmen zur Umsetzung und Anwendung der neuen Richtlinie einen integralen Bestandteil der von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und Abfallrahmenrichtlinie vorgeschriebenen nationalen Programme darstellen und dass die Maßnahmen in Einklang mit diesen stehen. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Art. 4 bis 9 der vorliegenden Richtlinie müssen auch mit dem europäischen Lebensmittelrecht in Einklang stehen, um Lebensmittelhygiene und -sicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollen nachhaltige Alternativen zu Einwegplastikprodukten fördern, die in Kontakt mit Lebensmitteln stehen.

### Leitlinien zu Einwegplastikprodukten

Die EU-Kommission soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie Leitlinien erarbeiten, in denen in Ergänzung der Kriterien des Anhangs anhand von Beispielen dargestellt werden soll, welche Produkte im Einzelnen als Einwegplastik anzusehen sind; darin soll u.a. erläutert werden, welche Lebensmittelbehältnisse als Einwegplastik im Sinne der Richtlinie einzustufen sind und mit welchen Tendenzen der Verbreitung in der Umwelt sie verbunden sind.

### Berichterstattung an und durch die Kommission

Den Mitgliedstaaten werden umfangreiche Berichtspflichten auferlegt. Sie müssen der EU-Kommission jährlich Bericht erstatten über

- die Menge der jährlich in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegplastikprodukten nach Anhang A, sowie Informationen über Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu ihrer Reduzierung ergriffen haben,
- die Mengen der Einwegplastikpro-

dukte nach Anhang F, die separat gesammelt wurden,

- die in Verkehr gebrachten und die als Abfall gesammelten Mengen an Fischfanggerät,
- Angaben über den Recyclatanteil in den Einweg-Getränkeflaschen gemäß Anhang C,
- die Mengen der gesammelten Zigarettenfilter-Abfälle.

Die Berichterstattung erfolgt elektronisch nicht später als 18 Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahrs und erstmals für das Jahr 2022, hinsichtlich des Recyclatgehalts in Flaschen und der Zigarettenfilterabfälle erstmals für 2023. Dabei ist ein von der EU-Kommission vorgegebenes Datenformat einzuhalten, das im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts noch festzulegen ist.

Die Kommission bewertet die Daten und erstellt über das Ergebnis der Bewertung einen eigenen Bericht, in dem auf die Methodik der Datenerhebung, die Datenquellen, die Vollständigkeit der Daten und ihre Verlässlichkeit eingegangen wird. Sechs Jahre nach dem Enddatum der Umsetzung aller in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben wird die Kommission in einem weiteren Bericht die Richtlinie insgesamt bewerten und falls erforderlich einen legislativen Vorschlag zur Anpassung der Reduktionsziele an Einwegplastik und Fischfanggerät unterbreiten. Hierbei werden auch der Anhang und die darin enthaltenen Arten von Einwegplastik mitsamt der mit diesen verbundenen Kriterien evaluiert.

### Umsetzungsfristen (Art. 17)

Gemäß Art. 17 Abs. 1 ist die neue Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen. Dies gilt u.a. auch für die Inverkehrbringungsverbote des Art. 5 und die Kennzeichnungspflichten des Art. 7 Abs. 1. Die Mitgliedstaaten müssen ihre getroffenen rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorkehrungen unverzüglich der Kommission mitteilen. Für verschiedene Vorgaben der Richtlinie gelten jedoch deutlich längere Umsetzungsfristen:

- Art. 6 Abs. 1 ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten umzusetzen (Anforderungen an die Beschaffen-

heit von Einwegprodukten; hier: feste Verbindung zwischen Deckel und Gefäß);

- Art. 8 (erweiterte Produktverantwortung der Hersteller) ist bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen, in Bezug auf Systeme der erweiterten Produktverantwortung, die ihren Betrieb vor dem 4. Juli 2018 aufgenommen haben, erst bis zum 5. Januar 2023.

Art. 17 Abs. 3 sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die die Abfallbewirtschaftungsziele der Art. 4 und 8 schon erreicht haben, die Vorgaben der Art. 4 Abs. 1 (Maßnahmen und Programme zur Reduzierung des Einwegplastikverbrauchs) und Art. 8 Abs. 1 und 3 (Rücknahmesysteme und Kostentragung der Hersteller) auch durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betreffenden Industriebranchen erfüllen können (ausgenommen: Abfälle aus Zigarettenfiltern nach Anhang E Nr. 3). An derartige Vereinbarungen werden folgende Anforderungen gestellt:

- die getroffenen Vereinbarungen müssen rechtlich durchsetzbar sein;
- die Vereinbarungen müssen konkrete Zielsetzungen mit entsprechenden Fristen enthalten;
- die Vereinbarungen müssen in einem amtlichen Journal oder als amtliches Dokument veröffentlicht werden und der Öffentlichkeit und der EU-Kommission verfügbar gemacht werden;
- die aufgrund einer solchen Vereinbarung erzielten Ergebnisse müssen regelmäßig überwacht, den zuständigen Behörden sowie der Kommission berichtet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
- die zuständigen Behörden müssen Vorkehrungen zur Prüfung der gemäß der Vereinbarung erzielten Fortschritte treffen;
- werden Vereinbarungen nicht eingehalten, müssen die Mitgliedstaaten die Vorgaben der Richtlinie durch gesetzliche Regelungen, Anordnungen oder administrative Maßnahmen durchsetzen.

Dr. Martin Albrecht  
martin.albrecht@abfallrecht.org